beutsch-fatholifche Confession nicht anzuerkennen. Bir burfen nur auf die Entwickelung aller Confessionen guruckgehen. Sắ weise auf die protestantische Rirche felbst bin. Dafelbft find zwar gewiffe specielle Dogmata in symbolischen Buchern festgefelltworden, wir haben aber gefehen, daß baraus fich fo verschiebene Richtungen und Unfichten gebildet haben, bag man felbft nach 300 Sahren noch behaupten fann, die protestantische Rirche ift noch einer weitern Musbilbung fabig. Die Deputation hat es felbft gefagt. Diefer Grund icheint baber nicht ausreichend, um ben Deutsch=Ratholiken bas fofortige Unerkenntnig zu verfagen. Die einzige Frage ift, ob Sie fich im Stanbe befinden, bies fofort thun zu konnen. Um biefe Frage genugend zu beant= worten, mare es munichenswerth gewefen, die Unfichten ber Regierung tennen zu lernen. Diefelbe hat fich aber Geite 96 und 97 bes Muffages nur barauf beschrantt, zu ermahnen, bie Sache fei früher ber theologischen Facultat und bem Landesconsistorium gur weitern Begutachtung übergeben, fpater aber bas organische Statut eingereicht worben, und man muffe eine wiederholte Prufung anstellen, weil bei ber frubern Prufung fich mehrere Luden in den Glaubensfagen ber Deutsch = Ratholifen gezeigt hatten. Diese Bucken find nicht angeführt, die Stande haben baber feine Beranlaffung, barauf einzugeben. Bare bas Refultat ber frubern Prufung mitgetheilt worben, fo murbe man überfehen, welche Zweifel ben Staat von ber fofortigen Unerfennung abhalten. Ich stimme aber der Deputation bei, indem ich bavon ausgehe, daß hier nur zu untersuchen fei, ob bie beutsch: katholische Lehre eine driftliche sei, und wenn dies ber Fall ift, ber Staat nur zu fragen habe, ob fie Grundfage enthalte, welche dem Staate und ber Berfaffung nachtheilig ober gefährlich feien. Sier kann man fich ebenfalls auf bas organische Statut beziehen, welches bas Berhaltniß ber Rirche jum Staate gang richtig barftellt, indem es g. 273 fagt: "Wir bekennen auch, daß die welt: liche Regierung bes Landes bas Recht habe, barüber zu machen, daß von und nichts vorgenommen werde, was die Eriftenz bes Staats ober feine Verfaffung gefahrbe." Jebes Religionsbe= fenntniß, welches im Staate ausbrucklich Mufnahme verlangt, muß frei von allen Grundfagen und Lehrfagen fein, welche gegen die positiven Gefete, ober wie gesagt wird: "gegen die Eriftens des Staats und beffen Verfaffung anftogen". Die Deputation hat von biefem politischen Standpunkte, auf ben wir uns zu befchranten haben, ba wir uns auf bas theologische Feld nicht magen fonnen und durfen, die Prufung veranftaltet, und ift zu dem Refultat gekommen, daß fein Grund vorhanden fei, den Deutsch= Ratholiken bas Unerkenntnig zu versagen. Bleibt man hierbei ftehen, und ba bas Entgegengefette nicht behauptet werden wird, fo ift auch der Untrag gerechtfertigt, daß die Staatsregierung ben gegenwartig versammelten Stanben nach §. 56 ber Berfaffungsurkunde ein Gefet vorlege, worin ben Deutsch-Ratholiken die freie und öffentliche Religionsubung gestattet werbe. Ginen derartigen Untrag erlaube ich mir zu ftellen. In Beziehung auf benselben ermahne ich noch, bag allerdings Schwierigkeiten vorhanden fein konnen, welche die Regierung abhalten, bas fofortige Unerkenntniß auszusprechen und einen berartigen Gefetentwurf

vorzulegen. Derartige Schwierigkeiten find aber weber aus bem Decret, noch aus bem ihm beigegebenen Auffate ertennbar. Giebt mein Untrag ber Staatsregierung Beranlaffung, ihre Ubhaltungsgrunde und mitzutheilen, fo kann bies nur gur Aufklarung bes Sachverhaltniffes bienen, wenn auch bann mein Untrag feinen eigentlichen 3med nicht erreicht. Diefer Untrag murbe auch - und ich will ihn aus biefem Grunde bei bem allgemeinen Theile ftellen - ben fonftigen Borfclagen ber Deputation nicht entgegenstehen, indem ich von ber Unficht ausgehe, baf ungeachtet beffelben bas Interimisticum, bis zu ber Beit, mo bas Gefet in's Leben tritt, also publicirt wird, bestehen und gang in ber von ber Deputation vorgeschlagenen Maage fofort in's Ecben treten fonne und folle. Durch einen folden Untrag, ben ich mir zu übergeben erlaube, murde ein Doppeltes erreicht. Erflart fich die Standeversammlung bafur, so fpricht fie gang offen bas Unerkenntniß aus, bag fie im Deutsch-Ratholicismus eine eben fo berechtigte Confession finde, wie es bie evangelische, bie reformirte und die romifch-fatholifche ift. Gin foldes Unerkenntniß ift gewiß zur Forberung bes Deutsch-Ratholicismus hochft wichtig. Zweitens miffen wir nicht, ob wir bei ber nachften Standeversammlung uns in berfelben Lage befinden, und mit eben fo wenig Schwierigkeiten zu kampfen haben werben, obwohl ich nicht befürchte, daß ber geiftige Rampf, ber von ben Deutsch= Ratholifen geführt wird, auf unüberwindbare Sinberniffe ftogen werde. Db aber nicht die Bukunft großere Binberniffe, als jest vorliegen, hervorbringen konne, ift augenblicklich unbekannt. Ich halte beshalb meinen Untrag im Intereffe ber Sache für nutlich, aber auch ben Deputationsvorschlagen und bem Deputationsgutachten nicht für nachtheilig, inbem nur auf G. 730 ber Unfict der Deputation widersprochen wird: "bag die definitive Regulirung funftig, d.h. erft auf nachfolgenben Bandtagen erfolgen folle". Die Unficht der Deputation weicht nur darin von ber meis nigen ab, baf fie bavon ausgeht, einer fpatern Stanbeverfamm= lung folle erft ein befinitives Gefet vorgelegt werben. Ich fagte beshalb auch, bag von ber Deputation ein wefentliches Bebenten gegen meinen Untrag nicht erhoben werden wird, ba er fich gang auf bas Gutachten ber Deputation ftust und ich von letterm nur in fo fern abweiche, als ich über bie Beit bes Mbgefcoloffenfeins und bie Musbilbung bes Deutsch-Ratholicismus andere Vorstellungen habe. Ich bin nicht ber Unficht und Soff= nung, bag eine beutsche nationalfirche aus bem Deutsch-Ratho= licismus entfteben werde. Gine folde tonnen wir nicht munfchen, und ich theile diefe Unficht ber Deputation nicht. Der Glaube ift ein Gemeingut aller Menfchen, die Religion ift nicht Sache einer Nation, fonbern der Menfchheit überhaupt, eine allgemeine Rirche muffen wir munichen, wie bies §. 66 bes organifchen Statuts auch geschieht, alle Berfuche aber, eine Dationalfirche zu begrunden, hat die Geschichte als nachtheilig fur ben Staat nachgewiesen. Ich erlaube mir, meine abweichende Unficht hieruber nur im Magemeinen auszusprechen, ba hier faum ber Ort und die Beit ift, dieselbe weiter zu begrunden, übergebe bem Prafibium meinen Untrag und bitte, die Unterftugungsfrage barauf zu richten.

